



## Schulbesuch nach Lehrvertragsauflösung

- Bei einer Lehrvertragsauflösung wird die Schule vom Mittelschul- und Berufsbildungsamt informiert. Die Schule reagiert erst nach dieser offiziellen Meldung. Sie bleiben solange in der Klasse angemeldet.
- Sie dürfen den Unterricht nach der Auflösung des Lehrverhältnisses im Normalfall einmalig drei Monate ohne gültigen Lehrvertrag weiter besuchen. Bei einer erneuten Lehrvertragsauflösung werden die bereits gewährten Monate für die Lehrstellensuche zusammengerechnet.
- Wenn Sie während der Suche nach einer neuen Lehrstelle am Unterricht teilnehmen möchten, gilt folgendes:
  - **Sie besuchen den Unterricht regelmässig.**
  - **Allfällige Absenzen müssen Sie mit dem Absenzenheft ohne Unterschrift des Arbeitgebers entschuldigen**
  - **Sie nehmen weiterhin alle Aufgaben im Unterricht, Prüfungstermine u.ä. pflichtbewusst wahr**
  - **Einhaltung der Absenzen- und Disziplinarordnung**
- Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten, häufigem Fehlen oder auch früheren disziplinarischen Problemen kann die Schule Sie von den drei Monaten Unterrichtsbesuch ausschliessen.
- Sobald Sie einen neuen Lehrvertrag haben, informieren Sie das Sekretariat der BFS Winterthur:
  - Abteilung Soziale Berufe: [info.sb@bfs.zh.ch](mailto:info.sb@bfs.zh.ch)
  - Allgemeine Abteilung: [info.aa@bfs.zh.ch](mailto:info.aa@bfs.zh.ch)
- Bleibt die Lehrstellensuche während den drei Monaten erfolglos, meldet das Sekretariat Sie von der Klasse ab und informiert die Lehrpersonen.
- In Ausnahmefällen, z.B. wenn ein Lehrvertragsabschluss unmittelbar bevorsteht, können Sie bei der Abteilungsleitung ein Gesuch für eine weitere Verlängerung des Unterrichtsbesuchs einreichen:
  - Abteilung Soziale Berufe: [info.sb@bfs.zh.ch](mailto:info.sb@bfs.zh.ch)
  - Allgemeine Abteilung: [info.aa@bfs.zh.ch](mailto:info.aa@bfs.zh.ch)